

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 34 (1908)
Heft: 46

Artikel: Aus der neuesten Verordnung für Luftschiffahrt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-441827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der neuesten Verordnung für Luftschiffahrt.

§ 1. Alle Luftschiffe und Flugapparate haben Nummern zu tragen. Diese sind sichtbar anzubringen, d. h. unten am Korb resp. auf der Unterseite der Flügel, damit sie mit dem Fernrohr gelesen werden können. Zuwiderhandelnde werden durch die Luftpolizei arretiert.

§ 2. Das Hinunterwerfen von Gegenständen, Wursthäuten, Eierschalen, Knochen, Konservenbüchsen etc., insbesondere aber die Verrichtung notwendiger Bedürfnisse über bewohnten Gegenden sind verboten und werden mit Bußen bis auf 100 Fr. belegt.

§ 3. Zu schnelles Fliegen (d. h. mehr als 100 Kilometer in der Stunde) wird mit Bußen bis auf 1000 Fr. bestraft.

§ 4. Die Haftpflicht für Luftschiffer erstreckt sich vor allem auch auf Obstbäume, Telegraphenleitungen, Blitzableiter und Kamine.

§ 5. Das Ueber- und Unterfahren soll tunlichst vermieden werden. Rechtsausweichen auch bei Hochkaminen, Pappeln und Kirchtürmen ist dringend geboten.

Die alte Hof-Praxis.

Da der Reichskarr'n steckt im Dreck
Durch das Interview verfahren,
Läßt man „geh'n“ die kleinen Sündenböcke
Und den großen Sündern — ihren Sparren!

Telegramm. Friedrichshafen 10. Nov. Der deutsche Kaiser schiff heute Luft!

Nur für Erwachsene.

Menschen zu fangen, versteht am besten noch immer Frau Reklame. Das hat sie los!

Dabei packt als erfahrenes Frauenzimmer
Jung und alt sie gleich famos.

Heute als von der Arbeit nach Hause ich ging
Sah ich ein Schaufenster verhängt mit Storen
Und über zwei Gucklöchern die reizende Inschrift hing
„Nur für Erwachsene!“ . . .

Wehe tut es da manchem, vorüber zu gehen,
Ohne, wie es die Würde gebeut,
Durch die runden, farbigen Scheibchen zu sehen
In die Zwielfichtheimlichkeit.

Mancher, der weniger spröde, wagte den Blick
Und ein Lächeln auf seinem Gesicht
Wandte er sich erfreut zur Straße zurück!
Viele folgten ihm, wenige nicht!

Doch ein Rudel Schüler, Mädchen und Knaben
Lärmend los auf das Fenster fuhren.
Das Geheimnis sie schreiend verkündet haben:
„O, es sind ja nur goldene Uhren“.

mon.

Wenn in flauen Zeiten man sparen muß,
Knackt leichter der Einzelne die harte Nuß.
Doch schwer in den Kopf es den Vielen mag,
Die leben aus des Staats-Millionensack . . .



Mondschein-Reklame mit Billigung des Heimatschutzes.